



Buchwertübertragung zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften ist jetzt möglich

Mit kürzlich veröffentlichtem Beschluss vom 28.11.2023 (2 BvL 8/13) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist, soweit danach eine Übertragung von einzelnen Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften zu Buchwerten ausgeschlossen ist.

Bisherige Regelung:

Bisher waren nach § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG nur folgende unentgeltliche Übertragungen oder Übertragungen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten von einzelnen Wirtschaftsgütern zu Buchwerten und damit steuerneutral möglich:

- aus einem Betriebsvermögen des Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft und umgekehrt,
- aus dem Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen derselben Mitunternehmerschaft oder einer anderen Mitunternehmerschaft, an der er beteiligt ist, und umgekehrt
- unentgeltlich zwischen den jeweiligen Sonderbetriebsvermögen verschiedener Mitunternehmer derselben Mitunternehmerschaft

Eine Übertragung der Wirtschaftsgüter zwischen zwei Gesamthandsvermögen von beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften, an denen der Gesellschafter zu gleichen Teilen beteiligt ist, ist im Gesetz nicht explizit aufgenommen bzw. geregelt worden. Strittig war in der Literatur, ob Übertragungen zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften dennoch nach § 6 Abs. 5 S. 1 oder S. 3 EStG möglich waren. Der I. Senat des BFH, dessen Rechtsprechung generell stark am Gesetzeswortlaut orientiert ist, verneint die Anwendbarkeit des S. 3 und möchte in solchen Konstellationen die stillen Reserven besteuern. Übertragungen waren in der Praxis daher immer erschwert und nur mittels umständlicher und nicht risikoloser Umstrukturierungen steuerneutral möglich.

Der BVerfG hat nun entschieden, dass diese Regelung verfassungswidrig ist und gegen das Grundgesetz verstößt. Sachlich einleuchtende Gründe für diese Ungleichbehandlung waren den Verfassungsrichtern zu Folge nicht ersichtlich. Das BVerfG hat den Gesetzgeber aufgefordert, für Übertragungsvorgänge nach dem 31.12.2000 eine Neuregelung rückwirkend zu schaffen. Bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes bleibt § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG mit der Maßgabe anwendbar, dass die Regelung auch für die Übertragung von einzelnen Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften gilt und damit eine steuerneutrale Übertragung möglich ist.

Empfehlung für die Praxis:

- soweit aus der Vergangenheit diesbezüglich Einsprüche offen sind, ist bei dem entsprechenden Finanzamt unter Verweis auf BVerfG v. 28.11.2023 (2 BvL 8/13) eine positive Einspruchsentscheidung einzufordern
- wenn aktuell oder zukünftig Übertragungen von einzelnen Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften geplant sind, können diese Übertragungen unter Bezugnahme auf das Urteil des BVerfG rechtssicher und steuerneutral bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung vorgenommen werden. Zum derzeitigen Stand hat sich die Finanzverwaltung zu diesem Urteil noch nicht geäußert. Es könnte daher zu rechtlichen Auseinandersetzungen mit Finanzämtern kommen, um die nun vorliegende Rechtslage durchzusetzen.

Es ist dabei jedoch weiterhin auf die Sperr- bzw. Behaltensfristen zu achten bzw. darauf zu achten, dass an der aufnehmenden Personengesellschaft insoweit keine Körperschaft beteiligt ist und sämtliche sonstigen Voraussetzungen eingehalten werden. Daher kann die steuerneutrale Übertragung selbstredend nur nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls abschließend beurteilt werden.



Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne jederzeit an die
INTARIA AG.

INTARIA AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte
Lindwurmstraße 114
80337 München

Ihr Kontakt:

Christian Kracylo - Vorstand
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
c.kracylo@intaria.eu
Tel. +49 89 747240 66

Alessia Spingler
Steuerberaterin
a.spingler@intaria.eu
Tel. +49 89 747240 320